

# Preisregelung

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi L-Tarife, der Profi Plus Direkt-Tarife und des Gewerbe XL-Tarifes außerhalb der Grundversorgung (Stand: September 2023)

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text dieses Dokumentes die männliche Form. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

## § 1 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellte und abgenommene elektrische Energie zu bezahlen.

(2) Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Verbrauchspreis sowie einem monatlichen Grundpreis.

(3) Der vom Kunden für den von ihm jeweils gewählten Tarif zu zahlende Gesamtpreis ergibt sich aus dem bei Vertragsschluss vereinbarten Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten (im Fall von Profi XL-Tarifen, Profi L-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. aus dem im „Stromliefervertrag zur Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarifes außerhalb der Grundversorgung“ genannten Energiepreis zuzüglich der folgenden zusätzlichen Komponenten (im Fall des Gewerbe XL-Tarifes).

Die zusätzlichen Komponenten sind

- KWKG-Umlage,
- § 19 StromNEV-Umlage,
- Offshore-Netzzumlage,
- Netzentgelte,
- Entgelt für den Messstellenbetrieb,
- Stromsteuer,
- Umsatzsteuer,

wie nachfolgend näher beschrieben. Diese zusätzlichen Komponenten werden auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

(4) Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 2 gestützten Änderung des Energiepreises, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Energiepreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Energiepreises. Der Kunde kann darüber hinaus den jeweils aktuellen Energiepreis im Internet unter [www.vattenfall.de](http://www.vattenfall.de) einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.

(5) Die Höhe der in Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten richtet sich jeweils nach den für den betreffenden Abrechnungszeitraum veröffentlichten Beträgen gemäß §§ 3 bis 9. Insofern findet keine Preisanpassung nach § 2 Abs. 2 bis 5 statt.

## § 2 Änderungen des Energiepreises

(1) Im Energiepreis sind die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung enthalten. Nur für Profi XL Naturstromtarife gilt Folgendes: Im Energiepreis sind zudem die Kosten für die Produktzertifizierung durch den TÜV enthalten.

(2) Änderungen des Energiepreises durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Energiepreisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Energiepreise werden erst nach brieflicher Mitteilung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderung an den Kunden wirksam, die mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im Portal Online Service (OS-Portal) nach § 20 der AGB registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 21 der AGB abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, erfolgt die Mitteilung in Textform.

(5) Ändert der Lieferant die Energiepreise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf

der Textform. Der Lieferant wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen der Profi XL-Tarife, der Profi L-Tarife und der Profi Plus Direkt-Tarife außerhalb der Grundversorgung“ (im Fall von Profi XL-Tarifen, Profi L-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. § 17 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Strombelieferung von Gewerbekunden im Rahmen des Gewerbe XL-Tarifes außerhalb der Grundversorgung“ (im Fall des Gewerbe XL-Tarifes) bleibt unberührt.

(6) Nur für die Profi XL-Tarife, die Profi L-Tarife und die Profi Plus Direkt-Tarife gilt: Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Energiepreisgarantie“ vereinbart wurde, so beschränkt sich diese Garantie auf den Energiepreis im Sinne von Abs. 1. Für den Zeitraum der Energiepreisgarantie erfolgen ausschließlich Anpassungen der in § 1 Abs. 3 genannten zusätzlichen Komponenten sowie Anpassungen aufgrund neuer zusätzlicher Komponenten im Fall von § 10.2.

## § 3 KWKG-Umlage

(1) Die Umlage aus dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ist verbrauchsabhängig.

(2) Die KWKG-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen KWKG-Umlage, welche die Übertragungsnetzbetreiber für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlichen. Unter dem Internetlink [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die KWKG-Umlage einsehbar.

(3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, keine KWKG-Umlage oder eine KWKG-Umlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die KWKG-Umlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Privilegierung mangels einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht angewendet werden darf.

## § 4 § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

(1) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ist verbrauchsabhängig.

(2) Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) und § 118 Abs. 6 Satz 9 - 11 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 Satz 14 und 15 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG (in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlichen.

Es wird dabei zwischen drei verschiedenen Letztverbrauchergruppen unterschieden: Die Letztverbrauchergruppe A umfasst Strommengen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Lieferstelle. Die Letztverbrauchergruppe B umfasst die Umlagehöhe für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an einer Lieferstelle. Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder Schienenbahnen sind und deren Stromkosten für selbst verbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB übersteigen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbst verbrauchte Strombezüge eine reduzierte Umlage. Sie werden der Letztverbrauchergruppe C zugeordnet. Letztverbraucher, die die Begünstigungen der Letztverbrauchergruppe B oder C in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom sowie im Fall der Letztverbrauchergruppe C das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz melden.

(3) Sofern die Übertragungsnetzbetreiber die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage ändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung der § 19 Abs.

2 StromNEV-Umlage in diesem Stromliefervertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Unter dem Internetlink [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage einsehbar.

### § 5 Offshore-Netzumlage

- (1) Die Offshore-Netzumlage ist verbrauchsabhängig.
- (2) Die Offshore-Netzumlage entspricht jeweils der Höhe nach der bundesweit einheitlichen Offshore-Netzumlage, die die Übertragungsnetzbetreiber gem. EnFG i. V. m. § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das betreffende Lieferjahr in Cent/kWh auf ihren Internetseiten ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlichen. Unter dem Internetlink [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sind derzeit weitere Informationen über die einzelnen Berechnungsgrundlagen und -schritte für die Offshore-Netzumlage einsehbar.
- (3) Wenn und soweit der Lieferant für den Kunden wegen einer Privilegierung nach dem EnFG, soweit für den Kunden alle für die Privilegierung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, keine Offshore-Netzumlage oder eine Offshore-Netzumlage in geringerer Höhe als dem jeweiligen Regelsatz schuldet, stellt der Lieferant dem Kunden die Offshore-Netzumlage nur in der anfallenden Höhe in Rechnung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Privilegierung mangels einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission nicht angewendet werden darf.

### § 6 Netzentgelte

- (1) Das Netzentgelt entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Netzentgelt des örtlichen Netzbetreibers, in dessen Netzgebiet die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten entsprechend der Berechnungslogik des Netzbetreibers ermittelt. Die KWKG-Umlage, die § 19 Abs. 2 Strom-NEV-Umlage und die Offshore-Netzumlage werden gesondert nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen bzw. nach § 11 berechnet. Das von dem Kunden zu zahlende Netzentgelt beinhaltet auch Konzessionsabgaben.
- (2) Im Rahmen der monatlichen vorläufigen Rechnungslegung kann der Lieferant bis zur vollständigen Erfüllung aller Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 1 Konzessionsabgabenverordnung zunächst die Konzessionsabgabe für Tarifkunden zugrunde legen. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Erstattung zu viel gezahlter Konzessionsabgaben durch Aufrechnung im Rahmen der nachfolgenden Rechnungslegung für den gesamten Abrechnungszeitraum.

### § 7 Entgelt für den Messstellenbetrieb

- (1) Das Entgelt für den Messstellenbetrieb entspricht dem für den betreffenden Lieferzeitraum veröffentlichten Entgelt für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers, in dessen Zuständigkeitsbereich die Lieferstelle liegt, und wird vom Lieferanten anhand der im Lieferzeitraum an der Lieferstelle eingebauten Messeinrichtung entsprechend der Berechnungslogik des grundzuständigen Messstellenbetreibers ermittelt.
- (2) Sollte anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt worden sein, ist das Entgelt für den Messstellenbetrieb nicht an den Lieferanten, sondern direkt an den Dritten zu zahlen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten unverzüglich darüber zu informieren, wenn anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt wurde. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er die für den Lieferanten dadurch entstehenden Kosten zu tragen (z. B. für die Stornierung einer falsch gelegten Rechnung).

### § 8 Stromsteuer

- (1) Alle oben genannten Preisbestandteile sind Nettopreise, zu denen die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe dazugerechnet wird.
- (2) Soweit und solange der Kunde von der Stromsteuer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) oder nach § 4 StromStG befreit ist und dies jeweils vor Lieferbeginn durch Vorlage einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG bzw. § 4 StromStG gegenüber dem Lieferanten nachweist, braucht der Kunde keine Stromsteuer zu zahlen. Ergeben sich beim Kunden Änderungen in Bezug auf die Stromsteuerbefreiung, ist er verpflichtet, den Lieferanten hierüber unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn seine Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG oder § 4 StromStG aufgehoben, widerrufen oder in sonstiger Weise beendet wird. Sollte der Lieferant trotz der Vorlage der Stromsteuerbefreiung des Kunden als Stromsteuerschuldner in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten von diesen Ansprüchen freizustellen.

### § 9 Umsatzsteuer

Auf den Gesamtbetrag (inkl. Stromsteuer) wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

### § 10 Änderungen der §§ 3 bis 7

#### § 10.1 Anpassung bestehender „zusätzlicher Komponenten“

- (1) Die Höhe der in § 1 Abs. 3 und §§ 3-9 genannten „zusätzlichen Komponenten“ richtet sich jeweils nach den für den betreffenden Abrechnungszeitraum veröffentlichten Beträgen gem. §§ 3-9.
  - (2) Werden die Gesetze und/oder Verordnungen, die den in § 1 Abs. 3 und §§ 3-9 genannten zusätzlichen Komponenten zugrunde liegen, geändert oder aufgehoben, ist der Lieferant im Fall von daraus resultierenden Mehrbelastungen berechtigt und im Fall von Minderbelastungen verpflichtet, die jeweilige Klausel zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung so umzugestalten, dass sie diese Mehr- bzw. Minderbelastungen, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet.
- Entfällt ein Umlagemechanismus ersatzlos, entfällt auch für den Kunden die Zahlung dieser Umlage.

- (3) Die Anpassung nach dem vorstehenden Abs. 2 wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens zwei Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilt. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das OS-Portal nach § 20 der AGB), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Der Kunde hat bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf das Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

Im Übrigen gilt die Regelung in § 23 Abs. 5 der AGB (im Fall von Profi XL-Tarifen, Profi L-Tarifen und Profi Plus Direkt-Tarifen) bzw. § 22 Abs. 5 der AGB (im Falle des Gewerbe XL-Tarifes) entsprechend.

#### § 10.2 Neue „zusätzliche Komponenten“

- (1) Soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, ist der Lieferant nach Maßgabe dieses § 10.2 im Fall von daraus resultierenden Mehrbelastungen jeweils berechtigt bzw. im Fall von daraus resultierenden Minderbelastungen jeweils verpflichtet, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Mehr- bzw. Minderbelastung eine weitere „zusätzliche Komponente“ in § 1 Abs. 3 und die §§ 3-9 aufzunehmen, die diese neue Mehr- bzw. Minderbelastung, die dem Lieferanten für die Belieferung der Lieferstelle des Kunden entstehen, abbildet.
- (2) Die Regelung des § 10.1 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (3) Für spätere Änderungen einer neu eingeführten „zusätzlichen Komponente“ gilt § 10.1 entsprechend.

### § 11 Belieferung von Kunden mit individuellen Netzentgelten

- (1) Soweit der Lieferant den Kunden beliefert hat, obwohl die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 der AGB nicht vorlagen und somit ein Kunde
  - a) mit individuellen Netzentgelten und/oder
  - b) mit singulären Netzentgeltenbeliefert wurde (z. B. im Zeitraum bis zum Wirksamwerden einer Kündigung nach § 2 Abs. 2 der AGB), wird der Lieferant dem Kunden die in den §§ 3 und 5 im Einzelnen genannten Umlagen sowie die individuellen Netzentgelte nur in der Höhe in Rechnung stellen, wie sie beim Lieferanten Kosten verursachen.
- (2) Der Lieferant weist den Kunden darauf hin, dass er die in den §§ 3 und 5 im Einzelnen genannten Umlagen im Fall des Abs. 1 a) direkt an den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen hat.

### § 12 Änderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraumes

Ändert sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Höhe einer oder mehrerer der in § 1 Abs. 3 und §§ 3-9 genannten zusätzlichen Komponenten, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung der betreffenden zusätzlichen Komponente(n) innerhalb des Abrechnungszeitraumes.